



Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Ein erster Überblick¹

Nach einer Länderabfrage zum Stichtag 31.12.2014 befanden sich 17.955 unbegleitete ausländische junge Menschen in Schutzmaßnahmen oder Anschlusshilfen, und seitdem dürfte die Zahl noch erheblich gestiegen sein. Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher ist eine Reaktion auf den Anstieg. Es ist nach einem sog. „beschleunigten Gesetzgebungsverfahren“ bereits am 1.11.2015 parallel zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz in Kraft getreten.

Das „zur Verbesserung“ im Titel des Gesetzes darf ohne Weiteres als Euphemismus gelten. Es geht – zu Recht – vor allem um Verteilung der jungen Menschen, die besonders die Kommunen in Grenznähe entlasten und die die Anforderungen bei der Unterbringung der jungen Menschen auf die „Schultern“ aller Länder verteilen soll. Bei den immer noch steigenden Zahlen eine den Bedarfen der Kinder und Jugendlichen angemessene Unterbringung und Betreuung sicherzustellen, wird die Jugendämter weiterhin vor große Herausforderungen stellen.

schon zu diesem Zeitpunkt unter großem Druck und erklärten, dass auch ein finanzieller Ausgleich die Situation nicht entlasten könne, da schon allein eine genügende Anzahl an Fachkräften und Unterbringungsraum nicht vorhanden sei und eine ständige Ausweitung der Kapazitäten die Kräfte aller Beteiligten überschreite.

Tab.: Anzahl der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA), die einreisen, und deren Anteil an allen Inobhutnahmen (2014)

Bundesland	Anzahl einreisender UMA 2010	Anzahl einreisender UMA 2013	Anzahl einreisender UMA 2014	Anteil an allen Inobhutnahmen 2014 in %	Bevölkerung 31.12.2014
Baden-Württemberg	147	517	1.227	26,7	10.716.644
Bayern	277	349	1.986	42,5	12.691.568
Berlin	92	984	1.392	52,5	3.469.849
Brandenburg	13	15	147	8,3	2.457.872
Bremen	46	37	346	38,3	661.888
Hamburg	622	1.061	1.084	53,0	1.762.791
Hessen	389	945	1.400	35,5	6.093.888
Mecklenburg-Vorpommern	15	17	48	5,7	1.599.138
Niedersachsen	157	257	354	9,1	7.826.739
Nordrhein-Westfalen	387	1.519	2.201	16,7	17.638.098
Rheinland-Pfalz	97	182	208	16,9	4.011.582
Saarland	48	157	264	32,3	989.035
Sachsen	84	72	140	5,0	4.055.274
Sachsen-Anhalt	6	10	22	2,3	2.235.548
Schleswig-Holstein	435	438	742	30,0	2.830.864
Thüringen	7	24	81	6,6	2.156.759
Alte Bundesländer			9.812	26,0	
Neue Bundesländer			438	5,8	
Deutschland		6.584	11.642	24,2	81.197.537
Spalte	1	2	3	4	5

Quelle: Spalte 1 bis 4: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2014;³ Spalte 5: Gebiet und Bevölkerung – Fläche und Bevölkerung, Statistische Ämter des Bundes und der Länder.⁴

I. Vorgeschichte

Am 30.9.2014 brachte Bayern im Bundesrat eine Gesetzesinitiative für eine landesinterne Verteilung² sowie einen Entschließungsantrag für ein bundesweites Verteilverfahren unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher ein. Zu diesem Zeitpunkt waren die Steigerungsraten der Einreisen der unbegleiteten Minderjährigen im Vergleich mit den gegenwärtigen Zahlen noch moderat. Auch erreichte der Anstieg in Bayern, wie die Tabelle zeigt, nicht annähernd denjenigen in anderen Bundesländern, insbesondere in Berlin. Mehrere Städte, ua München, aber auch die Stadtstaaten Hamburg und Bremen standen jedoch

* Verf. Katzenstein ist stellv. Fachliche Leiterin, Verf. González Méndez de Vigo ist Referentin in der Abt. Rechtsberatung/Rechtspolitik und Verf. Meysen ist Fachlicher Leiter des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF), Heidelberg.

1 Dieser Aufsatz ist im Rahmen des Projekts „Kindeswohlorientierte Aufnahme von unbegleiteten Minderjährigen durch Qualifizierung, Wissen und Netzwerkbildung“ entstanden. Das Projekt wird gefördert durch den europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF).

2 BR-Drs. 443/14 (30.9.2014); BR-Drs. 444/14 (30.9.2014).

3 S. www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/KinderJugendhilfe/VorläufigeSchutzmassnahmen.html (Abruf: 25.10.2015).

4 S. www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/de_jb01_jahrtab1.asp (Abruf: 25.10.2015).

Der bayerischen Initiative folgte im Oktober 2014 die Jahreshkonferenz der Ministerpräsident/innen der Länder, aus der heraus die Bundesregierung gebeten wurde, die rechtlichen Voraussetzungen für eine Verteilung der unbegleiteten jungen Menschen nach dem Königsteiner Schlüssel in die Länder und durch neue Zuständigkeitsregelungen auch interkommunal zu ermöglichen.⁵ Noch im selben Monat wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eingerichtet, die entsprechende Eckpunkte erarbeitete. Der Referentenentwurf lag am 9.6.2015 vor,⁶ der Regierungsentwurf, der noch ein Inkrafttreten des Gesetzes am 1.1.2016 und danach eine viermonatige Übergangsfrist vorsah, am 7.9.2015.⁷ Unter dem Druck der immer noch ansteigenden Zahlen und der Auseinandersetzungen über die Strategien im Umgang mit der Flüchtlingskrise beschleunigte sich ab diesem Zeitpunkt das Verfahren in ungewöhnlicher Weise: Die Bundeskanzlerin ließ dem Bundesrat besondere Eilbedürftigkeit mitteilen.⁸ Zwischen Bundesregierung und Ländern wurde der 1.11.2015 als Termin des Inkrafttretens ausgehandelt. Die weiteren Schritte des Gesetzgebungsverfahrens verliefen geradezu hektisch: Der Sachverständigenanhörung im Bundestagsausschuss am 12.10.2015 folgte schon am 14.10.2015 die bereits mit den Ländern abgestimmte Beschlussempfehlung des Ausschusses,⁹ in die von den Sachverständigen vorgeschlagene Verbesserungen und Präzisierungen nur sehr begrenzt eingingen. Bereits am Tag darauf folgte parallel zum ebenfalls am 15.10.2015 beschlossenen Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz die Verabschiedung im Bundestag. Erneut am Folgetag, dem 16.10.2015, stimmte der Bundesrat zu. Den Kommunen blieben nur noch wenige Tage zur konkreten Vorbereitung. Insofern und auch angesichts der Herausforderungen der immer noch steigenden Anzahl junger Menschen, die einreisen, und der nicht absehbaren Entwicklung wird allseits – auch vom Gesetzgeber – mit einer holprigen Anlaufphase bei der Umsetzung der neuen Normen gerechnet.

II. Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII-neu

Kern des neuen Verteilungsverfahrens ist die Konstruktion einer sog. *vorläufigen Inobhutnahme* in § 42a SGB VIII-neu, die eine Weiterverteilung vor der eigentlichen Inobhutnahme ausländischer unbegleiteter Kinder und Jugendlicher erlaubt. Danach ist das Jugendamt „berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird“. Ebenso wie die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII kann auch die vorläufige Inobhutnahme als Verwaltungsakt (§ 31 SGB X) nur durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe erfolgen. Bei der Durchführung, sprich der Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung, bei einer geeigneten Person oder sonstigen Wohnform, können jedoch freie Träger beteiligt werden (§ 76 SGB VIII).

Bei der vorläufigen Inobhutnahme gilt durch Verweis auf die entsprechenden Regelungen des § 42 SGB VIII „die Befugnis zur vorläufigen Unterbringung (§ 42 Abs. 1 S. 2 SGB VIII), die Sorge für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen (§ 42 Abs. 1 S. 3 SGB VIII), die Gelegenheit zur Benach-

richtung einer Person des Vertrauens (§ 42 Abs. 2 S. 2 SGB VIII), die [*sehr eingeschränkte*] Befugnis zur Freiheitsentziehung (§ 42 Abs. 5 SGB VIII) und die (mangelnde) Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs (§ 42 Abs. 6 SGB VIII)“.¹⁰

1. Zuständigkeit

Für die vorläufige Inobhutnahme und Leistungsgewährung an unbegleitete Minderjährige führt das Gesetz eine neue Zuständigkeitsnorm ein. Nach § 88a Abs. 1 SGB VIII-neu ist für die vorläufige Inobhutnahme das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der/die Jugendliche vor Beginn der Inobhutnahme tatsächlich aufhält (§ 88a Abs. 1 SGB VIII-neu). Insofern bleiben die bisher besonders belasteten, grenznahen Jugendämter weiterhin zuständig für die erste Unterbringung und Versorgung der nach Deutschland einreisenden unbegleiteten Minderjährigen. Allerdings können durch Landesrecht abweichende Zuständigkeitsregelungen geschaffen werden (§ 88a Abs. 2 SGB VIII-neu), was laut Gesetzesbegründung ermöglichen soll, dass die Länder die vorläufige Inobhutnahme bestimmen, besonders geeigneten Jugendämtern zuweisen können.¹¹

Der neu eingeführte Verteilungsmechanismus mit anschließender Zuständigkeitsbegründung *nach* der vorläufigen Inobhutnahme sieht zwei Möglichkeiten vor: Entweder führt die im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme vorgesehene Kindeswohlprüfung¹² zu dem Ergebnis, dass der junge Mensch durch das Verteilungsverfahren einem anderen Jugendamt zugewiesen wird. In diesem Fall „richtet sich die örtliche Zuständigkeit [*danach*] nach der Zuweisungsentscheidung gemäß § 42b Absatz 3 Satz 1 der nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen zuständigen Stelle“ (§ 88a Abs. 2 SGB VIII-neu). Oder es wird nach Vornahme der Kindeswohlprüfung festgestellt, dass das Wohl des Kindes oder Jugendlichen der Verteilung entgegensteht. In diesem Fall verbleibt die örtliche Zuständigkeit bis zur Volljährigkeit und bei entsprechendem Bedarf darüber hinaus beim erstaufnehmenden Jugendamt. In letzterem Fall (§ 88a Abs. 2 S. 2, Abs. 3 SGB VIII-neu) geht die vorläufige Inobhutnahme nahtlos in die reguläre Inobhutnahme und spätere Leistungsgewährung über. Nach § 88a Abs. 2 S. 3 SGB VIII-neu ist es – allerdings ausschließlich für die Zeit der Inobhutnahme, nicht aber wenn die spätere Leistungsgewährung schon eingesetzt hat – möglich, dass ein anderer öffentlicher Träger aus Gründen des Kindeswohls die Zuständigkeit übernimmt. Da es sich hier um eine Kann-Bestimmung handelt, steht die Entscheidung über die Übernahme der Zuständigkeit in solchen Fällen, in denen das Kind oder der/die Jugendliche später, etwa aus Gründen der Familienzusammenführung oder gesundheitlichen Gründen seinen Aufenthaltsort noch einmal

5 Vgl. BT-Drs. 18/5921, 15 (7.9.2015).

6 Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (Bearbeitungsstand: 9.6.2015).

7 BT-Drs. 18/5921 (7.9.2015).

8 BR-Drs. 349/15 (14.8.2015).

9 BT-Drs. 18/6392 (14.10.2015).

10 BT-Drs. 18/5921, 22, 23 (7.9.2015).

11 BT-Drs. 18/5921, 26 (7.9.2015).

12 BT-Drs. 18/5921, 23 (7.9.2015).

wechselt, im Ermessen des ersuchten Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Dient bspw eine Familienzusammenführung dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen oder liegt eine spezifische medizinische Notlage vor, wird in diesen Fällen das Ermessen idR reduziert sein.

2. Aufgaben des Jugendamts der vorläufigen Inobhutnahme gegenüber und mit dem unbegleiteten Kind/Jugendlichen

Das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme hat gegenüber dem Kind oder Jugendlichen eine Reihe von Aufgaben zu erfüllen. Wichtiger Grundsatz bei der vorläufigen Inobhutnahme sind die *Information und Beteiligung des jungen Menschen* bei allen Schritten und Einschätzungen (vgl § 42a Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 2, Abs. 5 S. 3 SGB VIII-neu, § 42f Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 2, 3 SGB VIII-neu). Gerade im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme wird es eine besondere Herausforderung sein, verständliche Informationen und eine Beteiligung, die diesen Namen verdient, für die jungen Menschen zu organisieren. Nicht nur die gegenwärtig hohe Anzahl ankommender unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher, sondern auch die knappen Zeitvorgaben und überdies vielerorts ein Fachkräftemangel werden dieses erschweren. Information und Beteiligung werden dennoch unerlässlich für die Akzeptanz einer Weiterverteilung sein und den ersten Grundstein für eine gelingende Integration bilden. Ideenreichtum und Organisationstalent werden gefragt sein, um hier Lösungen zu finden. Ob bspw für Jugendliche verständliche verschriftliche Übersetzungen wichtiger Informationen, Tandembildung zwischen Fachkräften und Ehrenamtlichen, Gruppengespräche oder andere Methoden akzeptabel und hilfreich sein können, wird ausführlich diskutiert und erprobt werden müssen.

a) Einschätzungen als Grundlage für die Verteilungsentcheidung (§ 42a Abs. 2, § 42b Abs. 4 SGB VIII-neu)

Die grundlegende Vorschrift für den Ablauf des Verteilungsverfahrens und Maßgaben für die Verteilung bildet § 42b SGB VIII-neu (s. III.). In dieser Vorschrift sind auch die das Kindeswohl betreffenden Voraussetzungen festgelegt, die der Verteilung eines Kindes oder Jugendlichen zugrunde liegen (§ 42b Abs. 3 S. 2, Abs. 5 SGB VIII-neu) oder sie ausschließen (§ 42b Abs. 4 SGB VIII-neu).

§ 42b Abs. 3 S. 2 SGB VIII-neu schreibt vor, dass „maßgeblich für die Zuweisung [...] die spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfe unbegleiteter ausländischer Minderjähriger“ sind. Diese individuellen (spezifischen) Schutzbedürfnisse und Bedarfe der jungen Menschen sind damit Anknüpfungspunkt für die Zuweisungsentscheidung. Konkret kann das bspw bedeuten, dass die Zuweisungsentscheidung berücksichtigt, ob für Kinder oder Jugendliche, die einer besonderen medizinischen oder therapeutischen Behandlung bedürfen, diese in erreichbarer Nähe des Zuweisungsjugendamts verfügbar ist.

Absatz 4 der Vorschrift spezifiziert auf das Kindeswohl bezogene Ausschlussgründe einer Verteilung. Ausgeschlossen ist eine Verteilung danach, wenn

- durch die Verteilung das Kindeswohl gefährdet würde (Nr. 1);

- der „Gesundheitszustand [*des jungen Menschen*] die Durchführung eines Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a nicht zulässt“ (Nr. 2);
- dessen Zusammenführung mit einer verwandten Person kurzfristig erfolgen kann [...] und dies dem Wohl des Kindes entspricht (Nr. 3) oder
- die Durchführung des Verteilungsverfahrens nicht innerhalb von einem Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt (Nr. 4).

Absatz 5 der Vorschrift schreibt zudem vor, dass Geschwister im Verteilungsverfahren nicht getrennt werden dürfen, es sei denn, das Kindeswohl erfordere eine Trennung, was nur im Ausnahmefall zutreffend sein dürfte. Zudem soll im Verteilungsverfahren im Rahmen der Aufnahmequote auch darauf geachtet werden, Kinder gemeinsam unterzubringen, „wenn das Kindeswohl das erfordert“. Angesprochen sind vor allem Kinder, die sich auf der Flucht zusammengeschlossen und gegenseitig unterstützt haben.¹³

Auf die in § 42b SGB VIII-neu normierten Vorgaben nimmt die Kindeswohlprüfung als Kernstück der vorläufigen Inobhutnahme Bezug (§ 42a Abs. 2 SGB VIII-neu). Danach hat das erstaufnehmende Jugendamt als Grundlage für die Anmeldung zur Verteilung einzuschätzen, ob

- das Wohl des Kindes oder Jugendlichen durch das Verteilungsverfahren gefährdet ist (Nr. 1);
- sich eine mit dem jungen Menschen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält (Nr. 2);
- das Wohl des jungen Menschen eine gemeinsame Unterbringung mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten Minderjährigen erfordert (Nr. 3) oder
- der Gesundheitszustand des Kindes/Jugendlichen eine Verteilung innerhalb von 14 Tagen ausschließt (Nr. 4).

Die Gesetzesbegründung enthält Hinweise zur Auslegung der Ausschlusskriterien.¹⁴ Als Beispiel für eine mögliche *Kindeswohlgefährdung durch das Verteilungsverfahren* (Nr. 1) nennt sie eine gesundheitliche oder psychische Gefährdung durch den Transport sowie eine starke Verweigerungshaltung des jungen Menschen, die evtl zu (Re-)Traumatisierungen führen könne.

Bei der *Gesundheitsprüfung und ärztlichen Stellungnahme*, die eingeholt werden sollen, ist laut Begründung überrassenderweise weniger an Beeinträchtigungen des jungen Menschen selbst gedacht. Diese würden nach Nr. 1 geprüft. Vielmehr gehe es ua um mögliche ansteckende Krankheiten, die Dritte schädigen könnten.¹⁵

Bei der Prüfung einer *erforderlichen gemeinsamen Unterbringung* (Nr. 3) gelten in Bezug auf die nachfolgende Verteilungsentcheidung unterschiedliche Maßstäbe: Geschwister *müssen* in aller Regel gemeinsam untergebracht werden und dürfen nur im Ausnahmefall getrennt werden, wenn das Kindeswohl dies gebietet (§ 42b Abs. 5 SGB VIII-neu). Bei Kindern bzw Jugendlichen, die sich auf der Flucht zusam-

13 BT-Drs. 18/5921, 17 (7.9.2015).

14 BT-Drs. 18/5921, 23 (7.9.2015).

15 BT-Drs. 18/5921, 23 (7.9.2015).

mengeschlossen und gegenseitig unterstützt haben, ist das Kindeswohl nicht Maßstab für eine ausnahmsweise erfolgende Trennung, sondern für die gemeinsame Unterbringung. Ist diese erforderlich für das Kindeswohl, sollen die Kinder/Jugendlichen auch gemeinsam verteilt und untergebracht werden.

Prüfung der Möglichkeit einer Familienzusammenführung (§ 42b Abs. 4 Nr. 3, § 42a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII-neu)

In Bezug auf die Einschätzung, ob sich verwandte Personen im In- oder Ausland aufhalten (Nr. 2), geht der Begründungstext für den Gesetzentwurf davon aus, dass im Rahmen des Erstscreensings [...] auch die Frage nach verwandten Personen im Inland oder Ausland zu stellen [ist], ohne dass hierzu vertiefte Recherchen erforderlich sind, um bereits in dieser frühen Phase des Verfahrens die Möglichkeit der Familienzusammenführung feststellen zu können.¹⁶ Allerdings wird das Jugendamt – entgegen der zurückhaltenden Gesetzesbegründung – im Gesetz selbst explizit aufgefordert, entsprechend der Einschätzung, ob verwandte Personen sich im In- oder Ausland aufhalten (Nr. 2), auch schon im Verteilungsverfahren auf Familienzusammenführung hinzuwirken, wenn das dem Kindeswohl entspricht (§ 42a Abs. 5 S. 2, 3 SGB VIII-neu). Nach § 42b Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII-neu soll eine Verteilung ausgeschlossen sein, wenn eine „Zusammenführung mit einer verwandten Person kurzfristig erfolgen kann, zum Beispiel aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 [sog. Dublin III-VO¹⁷], und dies dem Wohl des Kindes entspricht“.

Familienzusammenführungen sind auf verschiedenem Wege möglich. Wenn eine Familienzusammenführung mit im Ausland befindlichen Familienangehörigen und der Bezugnahme auf die Dublin III-VO angesprochen wird, so sind explizit die Fälle gemeint, in denen der/die Minderjährige, deren Familienangehörige oder Geschwister sich in einem anderen sog. „Dublin-Land“¹⁸ aufhalten, in Deutschland einen Asylantrag stellt. Durch den Asylantrag wird in solchen Fällen ein Verfahren nach der Dublin III-VO in Gang gesetzt, das der Ermittlung dient, welcher Staat für die inhaltliche Prüfung des gestellten Asylantrags zuständig ist. Die Verordnung basiert ua auf dem Prinzip, dass jeder Antrag jeweils nur von einem Staat geprüft wird (Art. 3 Dublin III-VO). Bei unbegleiteten Minderjährigen richtet sich die Zuständigkeit in erster Linie danach, ob sich noch weitere Familienangehörige oder Geschwister rechtmäßig in einem „Dublin-Land“ aufhalten (Art. 8 Dublin III-VO). Im Wege dieser Zuständigkeitsbestimmung eines Staats soll eine Familienzusammenführung erreicht werden, insoweit dies dem Wohl des Kindes dient.

Welche konkreten Folgen es haben kann, wenn das Jugendamt einschätzen soll, ob sich Familienangehörige insbesondere im Ausland aufhalten, ist ungewiss. Denn eine Verteilung ist nach § 42b Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII-neu nur in den Fällen ausgeschlossen, in denen die Familienzusammenführung kurzfristig erfolgen kann. Eine Familienzusammenführung im Rahmen von Dublin III-VO erfolgt aber idR nicht kurzfristig und erfordert außerdem, dass ein Asylantrag gestellt ist. Es wird vertreten, dass das Jugendamt im Rahmen seiner (Not-)Vertretungskompetenz (s. I. 2. b) während der vorläufigen Inobhutnahme einen Asylantrag stellen kann.¹⁹

b) Befugnis und Verpflichtung zur Notvertretung

Absatz 3 der neuen Vorschrift des § 42a SGB VIII-neu übernimmt fast wortgleich § 42 Abs. 2 S. 4 SGB VIII und begründet damit eine *Notvertretungsbefugnis des Jugendamts* für den vorläufig in Obhut genommenen unbegleiteten Minderjährigen. Im besonderen Kontext der vorläufigen Inobhutnahme bedeutet das ua auch, dass das Jugendamt kurzfristig zur Aufenthaltssicherung erforderliche Maßnahmen einleiten muss.

Verschiedentlich kritisierten Verbände und Sachverständige, dass im Rahmen eines Verteilverfahrens eine parteiliche Vertretung der ausländischen Minderjährigen erforderlich sei. Das Jugendamt könne die Kinder und Jugendlichen im Fall eines Konflikts schwerlich entgegen der eigenen Verteilungsinteressen bzw gegen die eigene Entscheidung vertreten. Die Begründung des Gesetzentwurfs nimmt dieses Argument insofern auf, als ausgeführt wird, dass „durch entsprechende organisatorische und personelle Vorkehrungen [...] eine Kollision zwischen den Interessen des Jugendamts als Vertretung des unbegleiteten Minderjährigen und als Behörde, die maßgebliche Entscheidungen im Hinblick auf die Altersfeststellung und Verteilung sowie die Durchführung von Maßnahmen und Gewährung von Leistungen für das Kind oder den Jugendlichen zu treffen hat, zu verhindern“ ist.²⁰ Es wird diskutiert werden müssen, welche Lösungen und personellen Zuordnungen im Jugendamt hier denkbar sind (vgl auch II. 2. c) und inwieweit die Notvertretung gegen sich selbst, also die Vertretung des Kindes oder Jugendlichen gegen die Entscheidung des Jugendamts, überhaupt rechtlich zulässig ist (vgl § 181 BGB).

c) Alterseinschätzung nach § 42f SGB VIII-neu

Aufgabe des Jugendamts im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme ist auch die Alterseinschätzung. Die Minderjährigkeit ist Voraussetzung für die Fortsetzung der (vorläufigen) Inobhutnahme und Verteilung nach SGB VIII. Zum Vorgehen bei der Alterseinschätzung macht § 42f SGB VIII-neu nun verbindliche Vorgaben: Nach der in letzter Minute auf Drängen des Bundesrats aufgenommenen Regelung hat das Jugendamt das Alter der betroffenen Person durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere oder hilfsweise durch eine „qualifizierte Inaugenscheinnahme“ (Absatz 1) einzuschätzen. Durch Verweis auf § 8 Abs. 1 SGB VIII und § 42 Abs. 2 S. 2 SGB VIII wird klargestellt, dass die betroffene Person auf ihre Rechte hingewiesen und ihr Gelegenheit zur Hinzuziehung einer Vertrauensperson gegeben werden muss.

16 BT-Drs. 18/5921, 23 (7.9.2015).

17 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrag auf internationalen Schutz zuständig ist; ABl. EU vom 29.6.2013, L 180, 31.

18 Alle EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen, Island, die Schweiz und Liechtenstein.

19 S. Stellungnahmen zur Bundestagsanhörung vom 12.10.2015 zum Gesetzentwurf zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher von *Ostrop* BT-FSJ-Ausschuss-Drs. 18(13)62h, abrufbar unter www.bundestag.de/blob/390996/2c0586817a3197bc789200-365e6e6c3f/18-13-62h-data.pdf (Abruf: 25.10.2015) und *Meysen* BT-FSJ-Ausschuss-Drs. 18(13)62d, abrufbar unter www.dijuf.de/tl_files/downloads/2015/Meysen_Hinweise_Anhoerung_UMF-Verteilungsverfahren_12.10.2015.pdf (Abruf: 25.10.2015); s.a. www.b-umf.de/de/themen/umverteilung.

20 BT-Drs. 18/5921, 24 (7.9.2015).

Zur Vorschrift wird in der Begründung der Einfügung durch den Bundestagsausschuss ausgeführt: „[...] die Festsetzung muss unter Achtung [...] [der] Menschenwürde und [...] körperlichen Integrität erfolgen. Die Altersfeststellung hat auf der Grundlage von Standards zu erfolgen, wie sie beispielsweise die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter in ihren ‚Handlungsempfehlungen zum Umgang mit minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen‘ [...] beschlossen hat (Mai 2014). Eine qualifizierte Inaugenscheinnahme würdigt den Gesamteindruck, der neben dem äußeren Erscheinungsbild insbesondere die Bewertung der im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand umfasst.“ Zudem werden weitere Möglichkeiten, wie Beziehung von evtl vorhandenen anderen Dokumenten oder Befragungen von weiteren Personen, die dem Jugendamt von Gesetzes wegen zu Gebote stehen (§§ 20, 21 SGB X), noch einmal aufgezählt.²¹

In dennoch verbleibenden Zweifelsfällen hat das Jugendamt außerdem auf Antrag des/der Betroffenen oder von Amts wegen eine ärztliche Untersuchung zur Alterseinschätzung zu veranlassen (§ 42f Abs. 2 SGB VIII-neu). Die betroffene Person muss ausführlich über die Untersuchungsmethode, die Folgen der Untersuchung und einer Verweigerung der Untersuchung aufgeklärt werden. Außerdem darf die ärztliche Untersuchung nur mit Einwilligung der Person *und* ihres Vertreters durchgeführt werden.

Die Durchführung einer ärztlichen Untersuchung erscheint nach ihrer Formulierung in Absatz 2 aus verschiedenen Gründen voraussetzungsvoll. Insbesondere die Normierung, dass die betroffene Person und der Vertreter zustimmen *müssen*, verwundert zunächst, da ein gesetzlicher Vertreter während der vorläufigen Inobhutnahme gerade nicht vorgesehen ist. Die Zustimmung zur ärztlichen Untersuchung müsste demnach im Rahmen seiner Notvertretungsbefugnis durch dasselbe Jugendamt gegeben werden, das die ärztliche Untersuchung veranlasst. Dass die Notvertretungskompetenz des § 42a Abs. 3 S. 2 SGB VIII-neu überhaupt zur Vornahme einer solchen Rechtshandlung mit sich selbst, vergleichbar eines Inanspruchnehmens iSd § 181 BGB, befugt ist, dürfte zumindest zu bezweifeln sein. Einmal mehr wird hier jedoch deutlich, dass jedenfalls über personelle und organisatorische Lösungen nachzudenken sein wird, die eine Trennung zwischen Aufgabenerfüllung im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme und Wahrnehmung der Notvertretung ermöglichen (vgl II. 2. b).

Weigert sich der/die Betroffene, sich der Untersuchung zu unterziehen, kann die Untersuchung nicht durchgeführt werden. Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend führt in seiner Begründung hierzu aus: Die „Weigerung des Betroffenen allein führt nicht reflexhaft zur Annahme der Volljährigkeit und dem Verlust aller korrespondierenden Schutzrechte Minderjähriger“.²²

Rechtsschutz gegen die Alterseinschätzung an sich ist unstatthaft, da diese keinen rechtsmittelfähigen Akt darstellt, sondern nur die Voraussetzung für die Entscheidung über den Erlass eines Verwaltungsakts bildet – nämlich den Bescheid über die Durchführung oder Beendigung der (vorläufigen) Inobhutnahme (§ 31 SGB X). Statthafte Rechtsmittel gegen die Versagung der (weiteren) Inobhutnahme waren bislang Widerspruch und Verpflichtungsklage gerichtet auf die

Durchführung bzw Fortsetzung der (vorläufigen) Inobhutnahme, idR verbunden mit einem Antrag auf einstweiligen bzw vorläufigen Rechtsschutz (§§ 42, 123 VwGO bzw § 80 Abs. 5 VwGO). Daran hat sich auch nach § 42f SGB VIII-neu nichts Wesentliches geändert. Allein die Angabe, Widerspruch und Klage hätten keine aufschiebende Wirkung, erfordert nunmehr, bei Einlegung eines Widerspruchs oder der Erhebung einer Klage auch den Antrag auf einstweiligen bzw vorläufigen Rechtsschutz zu stellen.

Das Gesetz enthält den ausdrücklichen Hinweis, dass eine Verweigerung der ärztlichen Untersuchung eine Verletzung der Mitwirkungspflichten darstellen könne (§ 42f Abs. 2 S. 4 SGB VIII-neu iVm §§ 60, 62, 65, 65a, 67 SGB I) und dem Sozialleistungsträger dann eingeräumt sei, bis zur Nachholung der Mitwirkung die Leistung ganz oder teilweise zu versagen (§ 42f Abs. 2 S. 4 SGB VIII-neu iVm § 66 SGB I). Dies gilt allerdings nur, wenn tatsächlich die Gewährung von Leistungen infrage steht. Da indes der Schutz von Kindern und Jugendlichen durch eine Inobhutnahme nicht an fehlender Mitwirkung scheitern darf, wird hier eine Versagung oder Beendigung der Inobhutnahme nur zulässig sein, wenn das Wohl des unbegleiteten jungen Menschen dadurch nicht gefährdet ist. Im Zweifel ist – in Bezug auf den Schutz – unabhängig von einer verweigerten Mitwirkung bei der Altersfeststellung Minderjährigkeit anzunehmen.²³

d) Mitteilung an die zuständige Landesstelle

Innerhalb von sieben Werktagen teilt das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme der zuständigen Landesstelle, wenn landesrechtlich nicht anders geregelt, dem Landesjugendamt anschließend die Personalien und die Einschätzungsergebnisse mit. Diese bilden die Grundlage,

- für die Entscheidung zur Verteilung oder deren Ausschluss sowie
- für eine qualifizierte, an den Bedarfen des Kindes/Jugendlichen orientierte Verteilung innerhalb des Aufnahmelandes.

e) Aufgaben im Zusammenhang mit der Überführung zum Zuweisungsjugendamt (§ 42a Abs. 5 Nr. 1 und 2 SGB VIII-neu)

Das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme hat nach einer Zuweisungsentscheidung sicherzustellen, dass das Kind bzw der/die Jugendliche durch eine insofern geeignete Person zu seinem/ihrer neuen Aufenthaltsort begleitet wird. Das Wörtchen „insofern“ wurde noch nach der Beratung im Bundestagsausschuss eingefügt und soll klarstellen, dass die Begleitung, anders als in der Begründung zum Regierungsentwurf ausgeführt, nicht notwendigerweise von einer Fachkraft wahrgenommen werden muss.²⁴ Das Jugendamt hat zudem diejenigen personenbezogenen Daten, die erforderlich sind für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 42 SGB VIII, an das Zuweisungsjugendamt zu übermitteln. Dazu gehören laut Begründung des Gesetzentwurfs idR auch die oben angesprochenen Ergebnisse des „Erstscreenings“.²⁵

21 BT-Drs. 18/6392, 20 (14.10.2015).

22 BT-Drs. 18/6392, 21 (14.10.2015).

23 Ausf. *González Méndez de Vigo* TG-1032, abrufbar unter www.KiJuP-online.de.

24 BT-Drs. 18/6392, 18 (14.10.2015).

25 BT-Drs. 18/5921, 25 (7.9.2015).

3. Ende der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a Abs. 6 SGB VIII-neu)

Die vorläufige Inobhutnahme endet mit einer der drei folgenden Möglichkeiten, nämlich

- der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder
- der Übergabe an das aufgrund der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde nach § 88a Abs. 2 S. 1 SGB VIII-neu zuständige Jugendamt oder
- der Anzeige nach Absatz 4 Satz 3 über den Ausschluss des Verteilungsverfahrens nach § 42b Abs. 4 SGB VIII-neu.

III. Grundsätze des Verteilungsverfahrens (§§ 42b ff SGB VIII-neu)

Im Folgenden sollen die Grundsätze des Verteilungsverfahrens in groben Zügen vorgestellt werden. Die ausführliche Darstellung bleibt einem weiteren Aufsatz vorbehalten.

1. Zur Konstruktion der Aufnahmequote (§ 42c SGB VIII-neu)

Im Anschluss an die *vorläufige Inobhutnahme* sollen die unbegleiteten Minderjährigen zukünftig landes- und bundesweit verteilt werden. Die in § 42c SGB VIII-neu geregelte Grundlage für die bundesweite Verteilung bildet der sog. *Königsteiner Schlüssel*, der sich nach den Steuereinnahmen und der Bevölkerungsanzahl in den Ländern richtet. Vorrangiges Prinzip ist dabei das Verbleiben der jungen Menschen im jeweiligen Land, solange dessen Aufnahmequote nicht erfüllt ist. Danach gilt – wieder im Rahmen der Quote – die Verteilung an das räumlich nächstgelegene Bundesland als vorrangig (§ 42b Abs. 2 SGB VIII-neu).

Unbegleitete junge Menschen, die von der Verteilung ausgeschlossen werden und am Ort ihrer Ankunft bleiben, werden ebenso auf die Quote angerechnet wie solche, die abweichend vom zur Aufnahme verpflichteten Land von dem nach humanitären und Kindeswohlgesichtspunkten zuständigen Land/Träger übernommen werden (§ 42c Abs. 2 SGB VIII-neu). Bei der Aufnahmequote wird zunächst auch die Anzahl der bisher schon im jeweiligen Land befindlichen unbegleiteten jungen Menschen berücksichtigt, die nach Rechtslage bis 31.10.2015 nicht weiterverteilt wurden: Bis Ende April 2017 soll die Aufnahmepflicht eines Landes daher durch einen (werk)täglichen *Abgleich mit den jeweils aktuell im Land befindlichen unbegleiteten Kindern und Jugendlichen* korrigiert werden (§ 42c Abs. 3 SGB VIII-neu).

§ 42d SGB VIII-neu enthält eine *Übergangsregelung zur Quote*, die denjenigen Ländern zugutekommen soll, die bisher wenige unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche aufgenommen haben und über dementsprechend wenig etablierte Einrichtungen, Netzwerke und Erfahrungswerte verfügen. Die ursprünglich etwas großzügigere Regelung ist in der Gesetzesfassung zusammengeschnürt: Nach § 42d Abs. 2 SGB VIII-neu kann die Aufnahmequote im November 2015 noch um zwei Drittel und im Dezember 2015 um ein Drittel niedriger angesetzt werden als nach dem Königsteiner Schlüssel vorgesehen, wenn das Land gegenüber dem Bundesverwaltungsamt (BVA) angezeigt hat, dass es die

Quote noch nicht erfüllen kann. Ab dem 1.1.2016 ist die Aufnahmequote in vollem Umfang zu erfüllen.

2. Verteilungsweg (§ 42b SGB VIII-neu)

Zuständig für die bundesweite Verteilung der unbegleiteten jungen Menschen an die Länder ist das BVA (§ 42b Abs. 1 SGB VIII-neu). Über die Einreise und vorläufige Inobhutnahme der jungen Menschen soll das BVA durch die jeweiligen für die Verteilung zuständigen Landesstellen informiert werden. Als zuständige Landesstellen sind die Landesjugendämter bestimmt, insoweit Landesrecht nicht abweichende Regelungen trifft. Das Landesjugendamt wiederum wird durch die Jugendämter in seinem eigenen Bereich über die vorläufigen Inobhutnahmen der unbegleiteten Minderjährigen informiert.

Das BVA weist die unbegleiteten ausländischen Minderjährigen im Rahmen der Aufnahmequoten einem *Aufnahmeland* zu und teilt dies der zuständigen Landesstelle mit; wenn landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, dem jeweiligen Landesjugendamt (§ 42b Abs. 3 S. 3 SGB VIII-neu). Dieses ist anschließend zuständig für die Weiterverteilung und Zuweisung an das sog. *Zuweisungsjugendamt*, das die unbegleiteten jungen Menschen nach § 42 SGB VIII in Obhut nimmt und ggf Anschlusshilfen gewährt.

3. Verteilungszeitraum

Die Verteilung der jungen Flüchtlinge soll der Möglichkeit nach *innerhalb von 14 Tagen* erfolgen (§ 42b SGB VIII-neu). Dies soll der „Ausrichtung der Verwaltungsabläufe am kindlichen Zeitempfinden und der spezifischen Belastungssituation von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen“²⁶ dienen. Der kurze Zeitraum soll helfen zu vermeiden, „dass die Verteilung des Minderjährigen mit Beziehungsabbrüchen, Verlust sozialer Kontrolle und Kontinuitätsbrüchen verbunden ist“.²⁷ Um eine Verteilung innerhalb der angestrebten 14 Tage zu erreichen,

- erstattet das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme *innerhalb von sieben Werktagen* Mitteilung an die zuständige Landesstelle (§ 42a Abs. 4 SGB VIII-neu); mitgeteilt werden nicht nur die Personendaten, sondern auch die Ergebnisse erster Einschätzungen, die in der Gesetzesbegründung „Erstscreening“ genannt werden;
- meldet die zuständige Landesstelle innerhalb weiterer *drei Werktagen* den jungen Menschen beim BVA zur Verteilung – oder deren Ausschluss – an (§ 42b Abs. 3 S. 3 SGB VIII-neu);
- bestimmt das BVA *innerhalb zweier Werktagen* das Aufnahmeland (§ 42b Abs. 1 SGB VIII-neu) und
- weist die zuständige Stelle des Aufnahmelandes *innerhalb von zwei Werktagen* den jungen Menschen an ein Jugendamt in seinem Bereich zu (§ 42b Abs. 3 S. 1 SGB VIII-neu).

Die genannten Fristen summieren sich auf 14 *Werktage*. Da Werktage nach § 7 Abs. 3 SGB VIII-neu Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage sind, garantiert auch die Einhaltung der Fristen allerdings keine Verteilung innerhalb von 14, sondern im besten Fall von 18 Tagen.

²⁶ BT-Drs. 18/5921, 17 (7.9.2015).

²⁷ BT-Drs. 18/5921, 24 (7.9.2015).

Wird die Verteilung allerdings nicht innerhalb eines Monats durchgeführt, ist sie ausgeschlossen (§ 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII-neu). Bis Ende 2016 gilt allerdings eine Übergangsregelung. Nach § 42d Abs. 3 SGB VIII-neu kann bis dahin die *Ausschlussfrist auf zwei Monate verlängert* werden. Dies gilt jedoch nicht generell, sondern es muss jeweils der Landesstelle – nach Information des Jugendamts der vorläufigen Inobhutnahme – beim BVA angezeigt werden, dass die Durchführung des Verteilungsverfahrens in Bezug auf einen *bestimmten* unbegleiteten Minderjährigen nicht innerhalb der Monatsfrist erfolgen kann. In diesem Fall hat das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme nach Ablauf des ersten Monats die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters zu veranlassen. Da die Bestellung eines/einer Vormunds/Vormundin durch das Familiengericht jedoch Zeit in Anspruch nimmt, bleibt abzuwarten, ob diese Regelung für eine Vertretung der Kinder und Jugendlichen de facto greift. Zumindest in der derzeitigen Situation der Überlastung wird nicht damit zu rechnen sein, dass die Ausschlussfrist regelmäßig unterschritten werden kann.

4. Kein Widerspruch und keine aufschiebende Wirkung von Klage (§ 42b Abs. 7 SGB VIII-neu)

Schließlich soll noch darauf hingewiesen werden, dass ein Widerspruch gegen Entscheidungen im Verteilungsverfahren nicht möglich ist; ebenso soll eine diesbezügliche Klage keine aufschiebende Wirkung haben. Hintergrund ist der erwünschte reibungslose Ablauf des Verteilungsverfahrens.²⁸

IV. Erwähnenswerte weitere Neuerungen

1. Heraufsetzung der Handlungsfähigkeit im Asyl- und Ausländerrecht (§ 80 AufenthG, § 12 AsylG)

Begrüßenswert ist die Heraufsetzung der Verfahrensfähigkeit im Asyl- und Ausländerrecht von unter 16-jährigen Ausländer/innen auf 18 Jahre, wie schon seit langer Zeit gefordert.²⁹ Seit dem 24.10.2015 sind Personen unterhalb des 18. Lebensjahrs nicht mehr fähig, wirksam Verfahrenshandlungen gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorzunehmen (§ 12 AsylG).³⁰ Ab 1.11.2015, mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher also, entfällt auch die Verfahrensfähigkeit von unter 18-Jährigen gegenüber der Ausländerbehörde (§ 80 AufenthG). Seitdem können die Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren sich darauf verlassen, dass sie nicht alleine tätig werden müssen, sind allerdings damit auch auf ihre/n Vormund/in angewiesen. Es bleibt daher im Blick zu behalten, dass angesichts der fehlenden rechtlichen Vertretung während der vorläufigen Inobhutnahme und im Verteilungsverfahren diese grundsätzlich positive Änderung auch eine Schutzlücke für die jungen Menschen bedeuten kann.

2. Weiterentwicklung Statistik

In § 99 SGB VIII wurden einige Ergänzungen eingefügt. Die „Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 bis 35, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a und Hilfe für junge Volljährige nach § 41“ waren bisher in Absatz 1 Nr. 1a) bis j) festgeschrieben. Mit einem weiteren Erhebungsmerkmal (Buchst. k) soll nun erfasst werden, ob eine

Hilfe zur Erziehung *an die vorläufige Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Minderjährigen anschließt*.

In § 99 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII-neu wird außerdem ergänzt, dass auch Daten zur neu eingeführten *vorläufigen* Inobhutnahme zu erfassen sind. Konkretisiert wird zudem, dass die Altersgruppe als Merkmal des Kindes/Jugendlichen zu Beginn der Maßnahme erfasst werden soll.

3. Evaluation

Laut Art. 5 des Gesetzes ist die Bundesregierung aufgefordert, dessen „Wirkungen zu untersuchen und dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2020 über die Ergebnisse dieser Untersuchung zu berichten“. Dazu heißt es:

„Da nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes (Art. 83 GG) die Ausführung des Gesetzes den Ländern obliegt, sind diese in die Entwicklung der Untersuchungsansätze und in die Untersuchungsauswertung einzubeziehen. Der Gesetzgeber wird dann auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse entscheiden, ob ggf. Nachjustierungen der gesetzlichen Regelungen oder weitere Anpassungen notwendig erscheinen.“³¹

4. Kostenerstattungsregelungen

Die Kostenerstattungsregelungen sollen ebenfalls Gegenstand des oben schon erwähnten ausführlicheren Folgeaufsatzes zum Verteilungsverfahren sein. Hier daher nur eine kurze Auflistung der wichtigsten Aspekte:

Das Hauptziel des Gesetzes, eine gerechtere Verteilung der Kosten zu ermöglichen, findet an dieser Stelle ihren Ausschlag. So gehört zu den wichtigsten Änderungen die sukzessive Streichung des Belastungsausgleichs unter Ländern nach § 89d Abs. 3 SGB VIII-neu, der bislang die bundesweite Verteilung von Kosten bei Gewährung von Jugendhilfe an Personen, deren Geburtsort im Ausland liegt, regelte. Zum 1.11.2015 tritt eine Fassung in Kraft, in der der bislang vom BVA vorgenommene Belastungsvergleich gestrichen wird. Grundlage der Kostenerstattung nach § 89d Abs. 3 SGB VIII-neu soll lediglich ein Vergleich der diesbezüglich erfolgten Erstattungsleistungen sein.³² Mit Eintritt des 1.7.2017 wird Absatz 3 von § 89d SGB VIII-neu dann vollständig gestrichen.

Kostenerstattungsansprüche gegen das nach § 89d Abs. 3 SGB VIII verpflichtete Land, die vor dem 1.11.2015 entstanden sind, können nur noch bis zum 1.8.2016 geltend gemacht werden (§ 42d Abs. 4 SGB VIII-neu). Darüber hinaus begrenzt das Gesetz die Verjährungsfrist für den Erstattungsanspruch des örtlichen Trägers gegenüber dem nach § 89d Abs. 3 SGB VIII erstattungspflichtigen Land auf ein Jahr. Diese Vorschrift betrifft lediglich die bis 31.10.2015 entstehenden Ansprüche (§ 42d Abs. 5 SGB VIII-neu). Für Kosten, die nach dem 1.11.2015 entstehen, gilt allein § 89d Abs. 1 SGB VIII-neu. Der Kostenerstattungsanspruch ist laut Gesetzesbegründung gegenüber dem eigenen Land geltend zu machen.³³

V. Ausblick

Die Aufgaben der Zuweisungsjugendämter unterscheiden sich kaum von dem, was Jugendämter vor dem 1.11.2015 bei

28 BT-Drs. 18/5921, 27 (7.9.2015).

29 Bspw UN-Flüchtlingskommissariat (UNHCR) UNHCR-Grundsatzpapier zur deutschen und europäischen Flüchtlingspolitik, 13.12.2011.

30 BGBl. 2015 I, 1722.

31 BT-Drs. 18/5921, 21 (7.9.2015).

32 BT-Drs. 18/5921, 30 (7.9.2015).

33 BT-Drs. 18/5921, 28,30 (7.9.2015).

der Inobhutnahme und Leistungsgewährung an Aufgaben hatten. Neu ist allerdings, dass sich durch die bundesweite Verteilung künftig alle Länder sowie Kommunen mit eigenem Jugendamt in signifikantem Umfang um die Versorgung und Unterbringung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zu kümmern haben – mithin auch die Länder und Kommunen, die bislang noch kaum Erfahrungen auf diesem Gebiet sammeln konnten. Daher können insbesondere zwei Aspekte als Herausforderung bezeichnet werden:

Zum einen das Annehmen und Zulassen eines vielerorts schon vollzogenen Paradigmenwechsels: Das Leben erwachsener Geflüchteter, die ohne Aufenthaltstitel in das Bundesgebiet eingereist sind, wird in erster Linie vom Ausländerrecht bestimmt. Das galt in der Vergangenheit häufig auch für Jugendliche. Spätestens mit der Einführung der gesetzlichen Verpflichtung, unbegleitete Kinder und Jugendliche unmittelbar in Obhut zu nehmen, wurde jedoch 2005 klar gestellt, dass unbegleitete Minderjährige in Fragen der Unterbringung und Versorgung dem Kinder- und Jugendhilferecht zugeordnet sind. Dies anzunehmen und umzusetzen, hat mancherorts trotz verfügbaren reichen Erfahrungsschatzes in der Begleitung von unbegleiteten Minderjährigen über zehn Jahre gedauert.³⁴

Diese schleppende Entwicklung ist aufgrund der aktuellen Dynamiken bei der Umsetzung des vorliegenden Gesetzes nicht zu erwarten. Die neu zuständig werdenden Kommunen, die bisher nur wenige oder keine unbegleiteten Minderjährigen betreut haben, stehen also von heute auf morgen vor der Herausforderung, die notwendigen Veränderungen „im Schnelldurchgang“ nachzuvollziehen. Das betrifft nicht nur die Arbeit der zuständigen Jugendämter und Träger der freien Jugendhilfe mit den jungen Menschen; vielmehr stellen sich erhebliche zusätzliche Aufgaben, die Kooperationspartner, von der Ausländerbehörde über Schulen und Vereine bis zu Ausbildungsbetrieben, in den Aufbau der notwendigen Strukturen und Netzwerke einzubeziehen. Das Gesetz hat die Verantwortung hierfür in die Hände der Kinder- und Jugendhilfe gelegt. Bei der Suche nach Wegen, wie diese Aufgaben bewältigt werden können, geben die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen vom Mai 2014 hilfreiche Orientierung.³⁵

Zum anderen stellt sich für die Fachkräfte der Jugendämter die herausfordernde Aufgabe, sich in ebenso kurzem Zeitraum – neben dem Erwerb der notwendigen Fachkompetenzen – mit den komplexen rechtlichen Grundlagen vertraut zu machen. Gerade die Vertretung im ausländerrechtlichen Verfahren hält hier besondere Anforderungen bereit:

- den Aufbau vertiefter Rechtskenntnisse im Aufenthalts- und Asylrecht,
- die Begleitung zur Anhörung bei den Ausländerbehörden,
- die Beschaffung von Ausweispapieren,
- das Erwirken der Familienzusammenführung unter Beachtung der asyl- und europarechtlichen Verfahrensvorgaben und
- die Unterstützung beim Zugang zu Sprache, Schule, Ausbildung etc.

Von erheblicher Bedeutung für den erforderlichen Struktur- und Wissensaufbau wird die Frage der Organisation des

Zuständigkeitsgeflechts innerhalb der Länder sein. Das Gesetz eröffnet den Ländern hier einige Spielräume dafür, wie die erforderlichen Strukturen und Kompetenzen geschaffen werden können. Den Ländern ist dabei zu wünschen, dass sie durch ressourcenschonende landesinterne Organisation einen möglichst effektiven Strukturaufbau fördern.


Neben den Überlegungen zum Kompetenzaufbau im Rahmen von Schwerpunktbildungen entstehen erste Kooperationsstrukturen zwischen Jugendämtern, die sich gegenseitig beraten und unterstützen oder jeweils spezifische Kompetenzen entwickeln. Auch die Förderung eines Netzwerkaufbaus zwischen Kommunen, die unbegleitete Minderjährige seit Langem betreuen, und denjenigen, die am Beginn stehen, kann ein wichtiger Schritt zu einem effektiven Erfahrungstransport sein.

Zu bewältigen sind jedoch nicht nur die Fragen des Strukturaufbaus. Weitere Herausforderungen liegen in der Unabsehbarkeit der Zahlen noch ankommender unbegleiteter Minderjähriger und in der damit verbundenen Planungsunsicherheit. Bereits seit mehreren Monaten fehlen ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten. Auch das Erfordernis einer qualifizierten Hilfeplanung stellt sich in Anbetracht der hohen Zahlen nicht immer als befriedigend realisierbar dar, was neue Überlegungen erfordert. Erschöpfte Fachkräfte und der Mangel an Fachkräften für benötigte Neueinstellungen erschweren die Situation.

Die anfangs geäußerte These, der Titel des Gesetzes, der eine Verbesserung nahelegt, sei ein Euphemismus, soll trotz aller Schwierigkeiten zum Schluss relativiert werden. Denn aus der Not entstehen gegenwärtig auch Ideen und kreative Lösungen, die wiederum neue Wege ebnen. Das Gesetz gesteht den Ländern zwar wenig Zeit, aber dafür einen großen Handlungsspielraum zu. Es beinhaltet deshalb durchaus gewisse Chancen, in der konkreten Umsetzung Verbesserungen bei der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zu entwickeln.

³⁴ Kurz-Adam Dialog Erziehungshilfe 1/2015, 19 [20].

³⁵ BAG Landesjugendämter Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen vom Mai 2014, abrufbar unter www.bagljä.de/downloads/118_handlungsempfehlungen-umf_2014.pdf (Abruf: 25.10.2015).



DER BEISTAND

PC-Programm für das Jugendamt
- für Benutzer von Windows und Excel -

div. Urkunden mit Schriftverkehr ❖ Formulare ❖ Tabellen ❖
 Beschluss-/Pfändungs-Anträge ❖ Unterhaltsberechnungen ❖
 Kassenprogramm ❖ Info's für Eltern und Beistände ❖ Updates

DIE INTERESSANTE UND PREISWERTE LÖSUNG:

- speziell für den Amtsvormund und Beistand!
- sofort anwendbar ohne Schulung!
- keine Wartungsverträge oder Wartungskosten!
- einfache Word- oder Excel-Kenntnisse genügen!
- individuelle Gestaltung bei Formularen möglich!
- lfd. Aktualisierung bei gesetzlichen Änderungen!

Weitere Information durch: HeinzRoos@gmx.net - ☎ 0202/432729
 Besuchen Sie auch meine Website: www.derbeistand-pc-programm.de